

tun haben, sowohl mit solchen, die zwar mit der Gesellschaft und ihren Gesetzen in Konflikt geraten sind, aber eine durchaus positive Grundeinstellung zu unserem Staat haben, aber auch mit solchen, die mehr oder weniger stark der feindlichen, der imperialistischen Ideologie erlegen sind. Wir haben es aber auch in einigen Fällen mit ausgesprochenen Feinden unserer sozialistischen Staats- und Rechtsordnung zu tun.

Aus dieser Betrachtungsweise wird sichtbar, daß die Erziehung im SV ein sehr vielschichtiger Prozeß ist, der Konsequenz und Umsicht sowie ein differenziertes Vorgehen der SV-Angehörigen und der Angehörigen der AEB sowie anderer gesellschaftlicher Kräfte erfordert. Die im StVG festgelegten Vollzugsmaßnahmen mit den ihnen innewohnenden Potenzen bieten dafür umfassende Möglichkeiten. Das betrifft auch im besonderen die erzieherischen Potenzen des Arbeitseinsatzes. Sie werden um so wirksamer für die Erziehung der Strafgefangenen genutzt, je besser es verstanden wird, die kollektive und individuelle Arbeit mit ihnen zu entwickeln, eine offensive und lebensnahe politisch-ideologische Arbeit zu entfalten, die Erziehung durch Arbeit wirksam zu gestalten und die **Strafgefangenen selbst in die Erziehungsarbeit einzubeziehen**. Damit hat der Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit entscheidenden Anteil an der Verwirklichung ihrer Erziehung. Er erlangt aber auch erst bei voller Gewährleistung der Sicherheit und allseitiger Durchsetzung aller leistungs- und erziehungsfördernden Maßnahmen seine ökonomische Effektivität.

Mit der wirksamen Einflußnahme auf die Sicherheit und Ordnung beim Arbeitseinsatz und durch die Erziehung der Strafgefangenen durch Arbeit beeinflußt jeder eingesetzte Betriebsangehörige direkt die Erfüllung und Überbietung von ökonomischen Kennzahlen und die Beseitigung von Ausfall- und Störzeiten. In diesem Bemühen werden die Betriebsangehörigen durch die zuständigen SV-Angehörigen unterstützt, indem alle Möglichkeiten der wirkungsvollen materiellen und ideellen Stimulierung Strafgefangener in enger Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Betriebsangehörigen geprüft und eingesetzt werden. Mit der gleichen Konsequenz werden jedoch auch Sanktionen ausgesprochen, wenn Strafgefangene ihre gesetzlich festgelegten Pflichten verletzen und Störungen im Prozeß der gesellschaftlich nützlichen Arbeit hervorrufen.

Merke:

Sicherheit, Erziehung und Ökonomie sind objektive gesellschaftliche Erfordernisse beim Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug. Alle drei Elemente stehen in einem dialektischen Wechselverhältnis, in dem der Sicherheit das Primat zukommt.